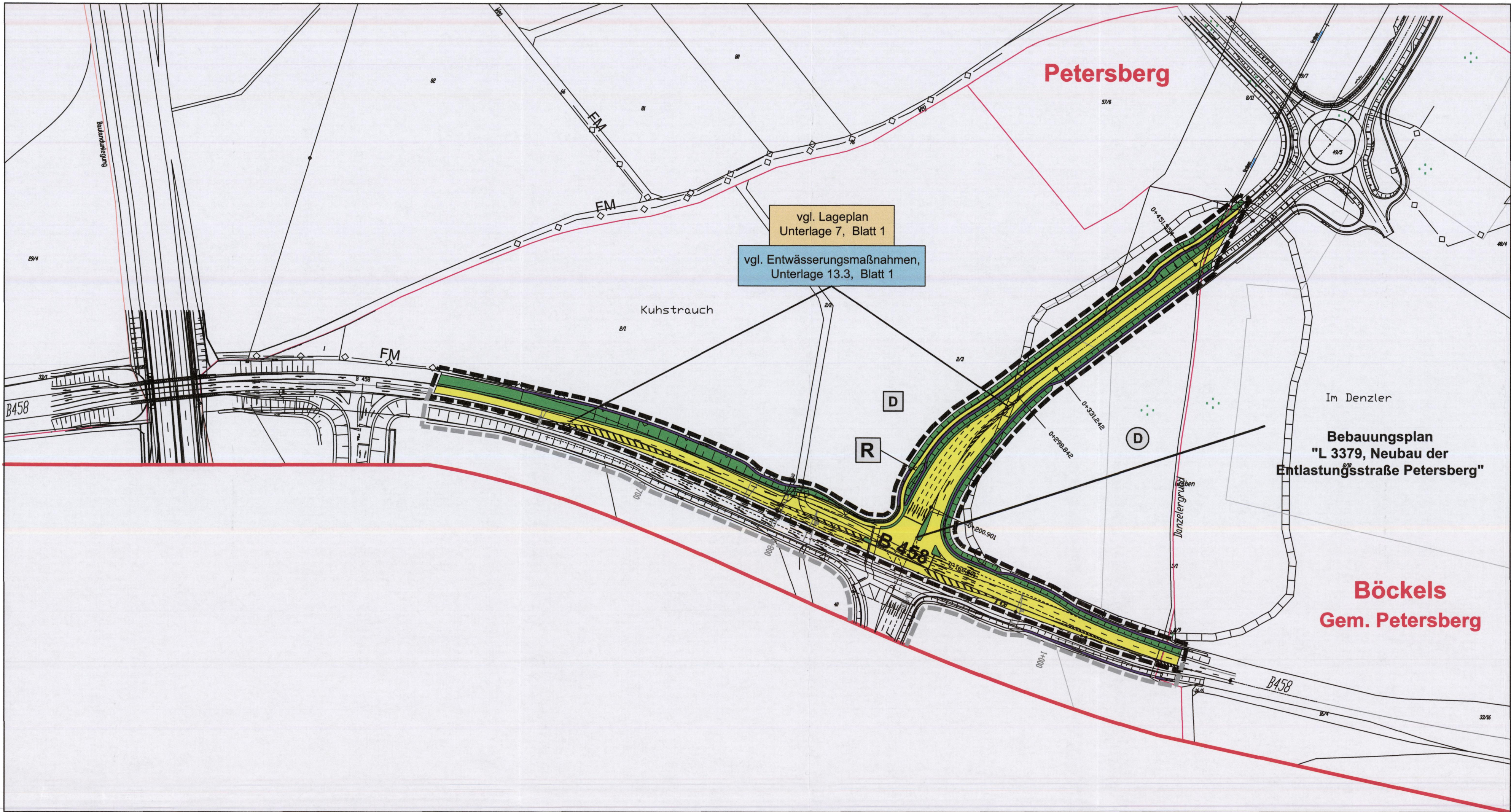




Gemeinde Künzell
Bebauungsplan - Teil II
„L 3379, Neubau der Entlastungsstraße Petersberg“

TEXTFESTSETZUNGEN
Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzungen ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich festgesetzt.

A BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. VERKEHRSFLÄCHEN
Auf den als öffentliche Verkehrsfläche (= Straßenverkehrsfläche nach PlanzV.) dargestellten Flächen sind der Bau und der Betrieb von öffentlichen Straßen einschließlich der dazugehörigen Damm-, Einschnitts- und Brückenbauwerke, Zufahrten, straßenbegleitende Radwegetrassen und alle sonstigen dazugehörigen Nebenanlagen zulässig.
Einschnitts- und Dammböschungen werden zusätzlich als „Abgrabung“ bzw. „Aufschüttung“ gemäß § 9 (1) Nr. 26 BauGB bzw. Pkt. 15.9 der PlanzV. festgesetzt.

2. GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN
Entlang der Verkehrswege werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt, die als den Verkehrswegen zugeordnetes „Verkehrsgrün“ (öffentliche Grünfläche) gekennzeichnet sind.
Diese Flächen sind mit folgenden Laubgehölzen zu begrünen, wobei bei der Pflanzenwahl zu beachten ist, dass für Vogelarten besonders attraktive Gehölze an den geplanten Verkehrswegen und Anlagen vermieden werden.

BÄUME	
Aspe	Populus tremula
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Esche	Fraxinus excelsior
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Salweide	Salix caprea
Spitzahorn	Acer platanoides
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata

Pflanzengrößen der Bäume: Hochstämme 2 x v, 2,5m bis 3 m hoch, Stammumfang mind. 12 – 14 cm.
Mindestpflanzabstand flächig 10m x 10m (mind. 100 m² Standfläche Hochstamm), in einer Reihe 10 m.
Der Abstand der Bäume von der Fahrbahnkante muß mind. den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme entsprechen.

STRÄUCHER	
Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuß	Corylus avellana
Hirschholunder	Sambucus racemosa
Liguster	Ligustrum vulgare
Schneeball	Viburnum opulus
Schwarzdorn	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

Pflanzengrößen: Sträucher 2 x v, 70cm bis 90cm hoch, mind. 3 Triebe. Pflanzverband 1,0 x 2,0 m (mind. 2m² Standfläche pro Strauch).

3. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
3.1 FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Die Eingriffe die vom Straßenbau mit seinen Begleitmaßnahmen verursacht werden, sind naturschutzrechtlich in externen Ausgleichsbereichen zu kompensieren. Hierbei ist die Art und Weise der Eingriffe in die Biotoptypen zu berücksichtigen.
Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden mangels Grundstücksvorgängbarkeit im Bereich der Gemeinde Künzell außerhalb der Bauleitplanung, außerhalb des Geltungsbereiches, auf dem Gebiet der Gemeinde Eichenzell über ein gesondertes Vertragswerk gesichert (vergleiche Beschreibung in der Begründung zum Bauleitplan sowie Hinweise in Textfestsetzung C 8).

- 3.2 ZUORDNUNGSFESTSETZUNG
Die im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen für Ersatzmaßnahmen sowie die darauf auszuführenden Ersatzmaßnahmen sind dem aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes resultierenden Eingriff, d.h. der geplanten Straße mit ihren Nebenanlagen als Sammelersatzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet.
Die besonderen Maßnahmen, die im Plangebiet zum Schutz der Umwelt durchgeführt werden, sind Teil der Ersatzmaßnahmen.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 81 HBO

4. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELT-EINWIRKUNGEN UND ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN BAULICHEN ODER SONSTIGEN TECHNISCHEN VORKEHRUNGEN
4.1 Das Niederschlagswasser von den Straßenflächen wird in erdigen seitlichen Abflussmulden aufgefangen und dort versickert. (Details gehen aus der technischen Unterlage 13.3, Kartenblatt 1 hervor)

C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

5. BODENFUNDE
Bodenfunde sind gem. § 20 Denkmalschutzgesetz zu behandeln (Anzeigepflicht). Die Fundmeldungen sind an das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Vor- und Frühgeschichte in Marburg, den Gemeindevorstand der Gemeinde Künzell Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Fulda zu richten. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schonen (§ 29 (3) DSchG).
Das Landesamt für Denkmalpflege gibt mit Schreiben vom 27.09.2007 für das Plangebiet Teil II nördl. Der B 458 ein Gräberfeld der spätenBronze- und frühen Eisenzeit („Kü 1“) sowie die Lage der mittelalterlichen Wüstung U-denzell bekannt („Kü 3“).
Hier wird eine geophysikalische Prospektion auf Bodendenkmäler gefordert.

6. ALTLASTEN
Werden im Rahmen von Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend das Regierungspräsidium Kassel, Staatl. Umweltamt Bad Hersfeld als technische Fachbehörde, der Gemeindevorstand der Gemeinde Künzell, die nächste Polizeidienststelle oder das Amt für Abfallwirtschaft beim Landkreis Fulda zu benachrichtigen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Die Baumaßnahmen sind bis zu einer Entscheidung einzustellen.

7. 110 KV-FREILEITUNG DER E-ON
Der Schutzstreifen dieser Freileitungen beträgt rechts und links der Leitungssache, der gedachten Verbindungslinie der beiden Mastmitten, je 21 m. Für Unterbauten bzw. Anpflanzungen sind hier Höhen- und Seitenbeschränkungen gemäß EN 50341 zu beachten.

Außerhalb des Schutzstreifens bestehen keine Einschränkungen.

Auszugsweise werden hier einige Abstände genannt:
- 7,0 m zu Straßenoberflächen
- 2,5 m zu Bäumen
Dabei ist die Endaufwuchshöhe zu berücksichtigen. Es werden daher niedrig wachsende Busch- oder Heckengehölze empfohlen.

8. EXTERNE AUSGLEICHSLÄCHE GEMEINDE EICHENZELL
über städtebaulichen Vertrag zu sichern: Gemarkung Eichenzell Flur 17 (Parz. 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 63, 64/3, 66) + Flur 19 (Parz. 65/4), Gemarkung Welkers Flur 10 (Parz. 41/1)
Entwicklung von Auwald über natürliche Sukzession und durch Initialpflanzung von Weidenstecklingen – Salix alba (Silberweide) / Salix fragilis (Bruchweide) / Salix viminalis (Korb-Weide). Ferner oberflächliches Aufreißen der Grasnarbe im Herbst realisieren, um Ansammlungen aus vorhandenen Gehölzbeständen zu fördern. Vernässung des Geländes durch Aufgabe vorhandener Drainagen realisieren.

9. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN § 9 (1) 13 BauGB
Vorhandene oberirdische und unterirdische Versorgungsleitungen sind – sofern sie den Geltungsbereich betreffen – im Bebauungsplan festgesetzt und sind auch zur besseren Übersichtlichkeit noch außerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes dargestellt.
Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 (1) 21 BauGB sichern den Versorgungsträgern einen ungehinderten Zugang.
Die von den Versorgungsträgern mitgeteilten Freihalteflächen rechts und links der Leitungsachsen sind zu berücksichtigen.

D. RECHTSGRUNDLAGEN

Als Rechtsgrundlagen sind zu beachten:
• Baugesetzbuch (BauGB),
• Baunutzungsverordnung (BauNVO),
• Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
• Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
• Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (für die vorangegangene UVS)
• Hess. Bauordnung (HBO),
• Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG),
• Hess. Naturschutzgesetz (HENatG) –
• Hess. Wassergesetz (HWG),
• Planzielenverordnung (PlanzV 90),
jeweils in der z. Zt. der öffentlichen Auslegung geltenden Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell am 05.07.2007 beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich im Künzeller Amtsblatt Nr. 30 vom 24.07.2007.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 3 (1) BauGB vom 04.10.2007 bis einschließlich 12.10.2007 durchgeführt. Die fristgerechte Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte ortsüblich im Künzeller Amtsblatt Nr. 40 vom 02.10.2007.

1. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell hat den Entwurf gem. § 3 (2) BauGB in der Sitzung am 25.06.2009 zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Die fristgerechte Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer derselben und dem Hinweis, dass Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gem. § 3 (2) BauGB ortsüblich im Künzeller Amtsblatt Nr. 29 vom 14.07.2009 .

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung, Textfestsetzungen, Umweltbericht und allen bis dahin vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen (Themenschwerpunkte: Wasserwirtschaft, Landschaftspflege und Lärmschutz) auf die Dauer von mind. einem Monat erfolgte gem. § 3 (2) BauGB vom 22.07.2009 bis einschl. 25.08.2009.
Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.

2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell hat den erneuten Entwurf gem. § 3 (2) BauGB in der Sitzung am 29.04.2010 zur erneuten öffentlichen Auslegung beschlossen. Die fristgerechte Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer derselben und dem Hinweis, dass Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gem. § 3 (2) BauGB ortsüblich im Künzeller Amtsblatt Nr. 19 vom 11.05.2010.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung, Textfestsetzungen, Umweltbericht und allen bis dahin vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen (Themenschwerpunkte: Wasserwirtschaft, Landschaftspflege und Lärmschutz) auf die Dauer von mind. einem Monat erfolgte gem. § 3 (2) BauGB vom 19.05.2010 bis einschl. 22.06.2010.
Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.

SATZUNGSBESCHLUSS
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell hat diesen Bebauungsplan in der Sitzung am 23.09.2010 § 10 BauGB und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 81 HBO als Satzung beschlossen.

Künzell
(Siegel)
(Datum)
(Unterschrift)
Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB erfolgte im Künzeller Amtsblatt Nr. 5 vom 01.02.2011.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Künzell
(Siegel)
(Datum)
(Unterschrift)
Bürgermeister

PLANZEICHEN

VERKEHRSFLÄCHEN
Strassenverkehrsfläche R = gepl. kombinierter Rad- / Gehweg

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
oberirdisch
unterirdisch
G = Gas / kV = Strom / FM = Fernmeldekabel / DN = Wasser

GRÜNFLÄCHEN
Öffentliche Grünflächen: Verkehrsgrün

WASSERFLÄCHEN
wasserführende Gräben und Bäche mit Angabe der Fließrichtung

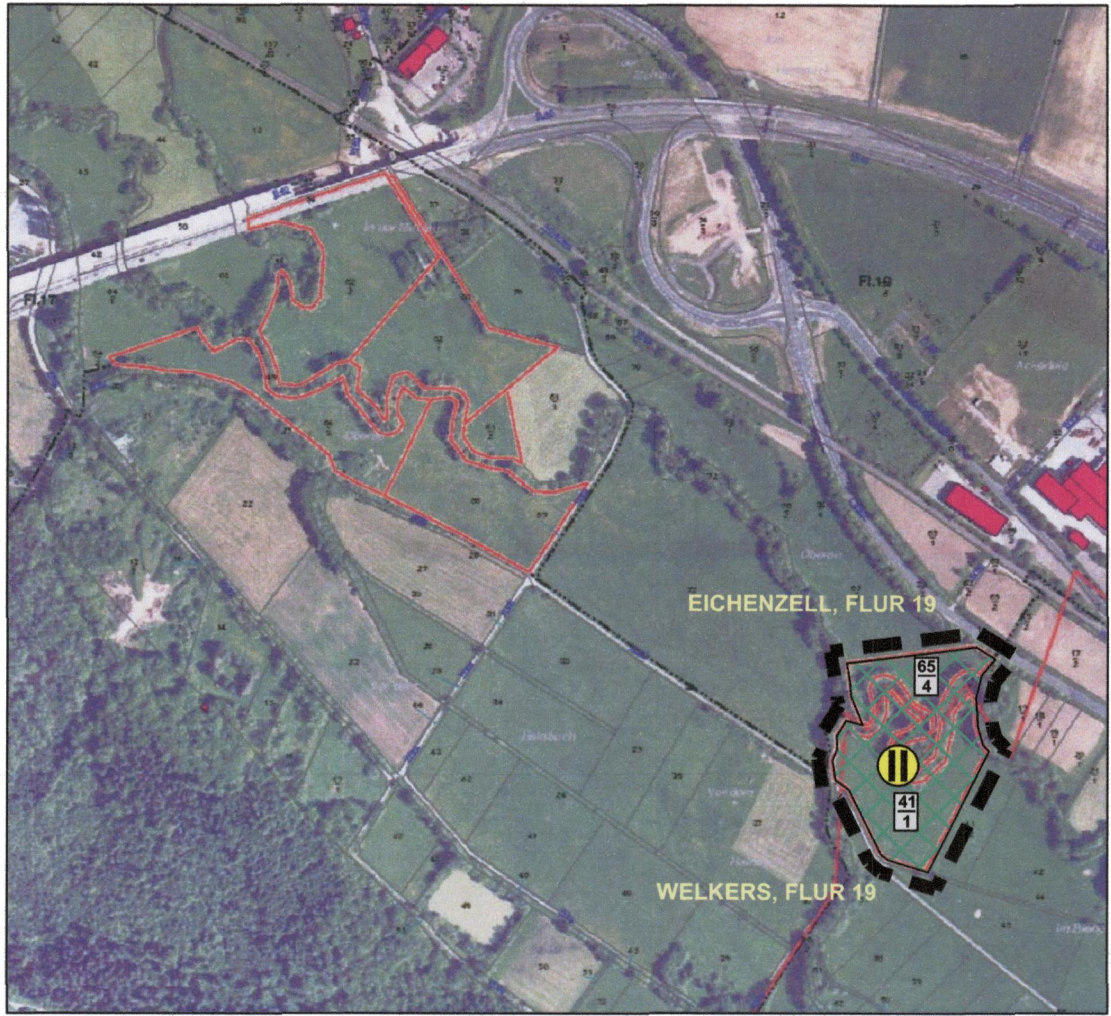
REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHEUTZ
Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen = Beschreibung siehe Text
Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen = Beschreibung siehe Text

SONSTIGE PLANZEICHEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Aufschüttungsböschung
Einschnittsböschung

Übrige Planzeichen siehe:
"Karte 1: Biotoptypen / Realnutzung"

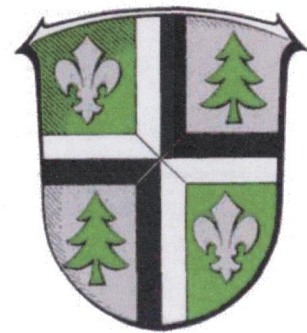
Hinweis:
Die straßenbautechnischen Detailplanungen mit allen dort beigefügten Fachgutachten zur Verbindungsspanne Künzell vom April 2009 sowie zur Entlastungsstraße Petersberg vom April 2008 sind als Anlage zur Bauleitplanung Bestandteil derselben.

Ausgleichsfläche in der Gemeinde Eichenzell



LEGENDE
Grenze des externen Zusatzgeltungsbereiches zu den Bebauungsplänen
"L3379 Neubau der Verbindungsspanne Künzell" und L3379 Neubau der Entlastungsstrasse Petersberg" (Teil II)
Entwicklung von Auwald über natürliche Sukzession und durch Initialpflanzung von Weidenstecklingen:
-Salix alba - Silberweide,
-Salix fragilis - Bruchweide,
-Salix viminalis - Korbweide.
Ferner oberflächliches Aufreißen der Grasnarbe im Herbst realisieren, um Ansammlungen aus vorhandenen Gehölzbeständen zu fördern. Vernässung des Geländes durch Aufgabe vorhandener Dränagen realisieren.
Die Aufwertung der Flächen in Richtung Auwald erfolgt u.a. auch im Hinblick auf die Zielart Bieber. Dieser benötigt neben einem Fließgewässer auch Flachwasserbereiche zum Aufenthalt und zur Nahrungsaufnahme. Auf den Sukzessionsflächen werden deshalb zusätzlich Flachwasserbereiche in Tiefen von 0,5m - 1,0m angelegt, deren Lage, Anzahl und Ausgestaltung vor der Bauausführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Gemeinde Künzell



Bebauungsplan

"L 3379, Neubau der Entlastungsstraße Petersberg"

inklusive
Landschaftspflegerischem Begleitplan
als Ersatz für ein Planfeststellungsverfahren

Maßstab 1 : 2.000
0 20 40 60 80 100 120 140 160 180 200 m

Planungsgruppe Freiraum und Siedlung

Rosbacher Weg 8, 61206 Wöllstadt
Tel. 06034-4657 / -3059, Fax 06034-6318
Email: planungsgruppe@voneschwege.de

Bearbeiter / in	Zeichner / in	Maßstab	Planungsstand	Datum
ESW B. Möller	J.R./bve B.Möller/Wei	1 : 2.000	Satzung	Dezember 2009 Stand: September 2010